

Geschäftsverzeichnismn.
767-768
Urteil Nr. 48/95
vom 15. Juni 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, erhoben von R. Hendriks und M. Hendrickx.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit den Klageschriften, die dem Hof mit am 26. und 27. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 27. und 28. September 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Roger Hendriks, wohnhaft in 1930 Zaventem, Kouterlaan 67, und Marcel Hendrickx, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Leopold-II-straat 43, Klage auf Nichtig-erklärung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1994, zweite Ausgabe.

Roger Hendriks hatte ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Artikels erhoben. Durch Urteil Nr. 85/94 vom 1. Dezember 1994 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1995) hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Die Rechtssachen wurden unter den Nummern 767 bzw. 768 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 27. und 28. September 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 12. Oktober 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Oktober 1994.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 5. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in beiden Rechtssachen jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- R. Hendriks, mit am 11. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Hendrickx, mit am 12. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. Februar 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerehe gesetzmäßig verhindert ist und als Mitglied der Besetzung vom Richter R. Henneuse ersetzt wird, und

zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die durch Artikel 109 des organisierenden Gesetzes vorgesehene Fristverlängerung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 26. September 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und als Mitglied der Besetzung vom Richter R. Henneuse ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die Verhandlungsreifeerklärung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Mai 1995 anberaunt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und dem Rechtsanwalt des Ministerrates mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 1995

- erschienen

. R. Hendriks und M. Hendrickx, persönlich,

. RÄin K. Ronse, in Brüssel zugelassen, loco RA Ph. Gérard, bei dem Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtene Bestimmung

Artikel 68, der die letzte Bestimmung von Kapitel III (« Allgemeine Maßnahmen ») des Titels VIII « Pensionen » des Gesetzes vom 30. März 1994 bildet, bestimmt folgendes:

« Die gesetzlichen Alters-, Ruhe-, Anciennitäts- und Hinterbliebenenpensionen oder jede andere entsprechende Leistung sowie jede als Zusatz zu einer - auch nicht erworbenen - Pension geltende Leistung, die entweder in Anwendung von gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder statutarischen Bestimmungen oder in Anwendung von Bestimmungen, die sich aus einem Arbeitsvertrag, einer Betriebsordnung oder einem Kollektivvertrag auf Betriebs- oder Sektorebene ergeben, gewährt werden, unterliegen einer Einbehaltung, die von dem monatlichen Gesamtbruttobetrag der verschiedenen im Vorstehenden definierten Pensionen und anderen Leistungen abhängt, sowie davon, ob der Bezugsberechtigte dieser Pensionen und anderen Leistungen alleinstehend ist oder Familienunterhaltsverpflichtungen hat.

Die in Absatz 1 vorgesehene Einbehaltung, die der ab dem 1. Januar 1995 auf die ab diesem Datum gewährten Pensionen und anderen Leistungen erhoben wird, wird anhand folgender Tabelle berechnet:

Alleinstehender Bezugsberechtigter		Bezugsberechtigter mit Familienunterhalts- verpflichtungen	
P = Montalicher Bruttogesamtbetrag	Höhe der	P = Montalicher Bruttogesamtbetrag	Höhe der

der Pensionen und anderen Leistungen zwischen:	Einbehaltung	der Pensionen und anderen Leistungen zwischen:	Einbehaltung
1 und 40.000	0	1 und 50.000	0
40.001 und 40.403	$(P - 40.000) \times 50\%$	50.001 und 50.504	$(P - 50.000) \times 50\%$
40.404 und 50.000	$P \times 0,005$	50.505 und 60.000	$P \times 0,005$
50.001 und 50.510	$250 + (P - 50.000) \times 50\%$	60.001 und 60.610	$300 + (P - 60.000) \times 50\%$
50.511 und 60.000	$P \times 0,01$	60.611 und 70.000	$P \times 0,01$
60.001 und 60.618	$600 + (P - 60.000) \times 50\%$	70.001 und 70.720	$700 + (P - 70.000) \times 50\%$
60.619 und 70.000	$P \times 0,015$	70.721 und 80.000	$P \times 0,015$
70.001 und 70.728	$1050 + (P - 70.000) \times 50\%$	80.001 und 80.832	$1200 + (P - 80.000) \times 50\%$
über 70.728	$P \times 0,02$	über 80.832	$P \times 0,02$

Die in dieser Tabelle angeführten Beträge sind an die Mittelindexzahl 114,89 gebunden und werden gleichermaßen angepaßt wie die Pensionen, je nachdem, ob die Indexierung dieser Gelder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einrichtung eines Systems zur Bindung der Gehälter, Löhne, Pensionen, Zulagen und Subventionen zu Lasten der Staatskasse, verschiedener Sozialleistungen, der Entlohnungsgrenzbeträge, die bei der Berechnung bestimmter Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter zu berücksichtigen sind, sowie der im Sozialbereich den Selbständigen auferlegten Pflichten an die Indexzahl der Verbraucherpreise oder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einrichtung eines Systems zur Bindung verschiedener Auslagen im öffentlichen Sektor an die Indexzahl der Verbraucherpreise des Königreiches durchgeführt wird. Wenn für den gleichen Bezugsberechtigten die Indexierung gewisser seiner Pensionen gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 2. August 1971 durchgeführt wird, wohingegen die Indexierung seiner anderen Pensionen gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 1. März 1977 durchgeführt wird, darf die Indexierung der in der Tabelle angeführten Beträge nicht dazu führen, die Stufe, der der Gesamtbetrag der Pensionen zuzurechnen ist, zu verändern.

Die Einbehaltung wird bei jeder Zahlung der in Absatz 1 genannten Pensionen oder anderen Leistungen durch den zivilrechtlich haftbaren Schuldner getätigt.

Artikel 52 7° des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ist anwendbar auf die kraft des vorliegenden Artikels getätigten Einbehaltungen.

Der König bestimmt, was im Sinne des vorliegenden Artikels unter einem alleinstehenden Bezugsberechtigten und einem Bezugsberechtigten, der Familienunterhaltsverpflichtungen hat, zu verstehen ist.

Der König bestimmt ebenfalls die näheren Vorschriften, nach denen die Einbehaltung von der vorgenannten Pension oder Leistung zu tätigen ist. »

Die letzten vier Absätze wurden mittlerweile durch die Bestimmungen von Artikel 53 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Dezember 1994, S. 31.906) ersetzt, der aufgrund von Artikel 55 am 1. Januar 1995 in Kraft tritt und folgendermaßen lautet:

« In Artikel 68 desselben Gesetzes werden die Absätze 4, 5, 6 und 7 folgendermaßen ersetzt:

1° Artikel 52 7° des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ist anwendbar auf die kraft des vorliegenden Artikels getätigten Einbehaltungen.

Der König bestimmt,

1° was im Sinne des vorliegenden Artikels unter einem alleinstehenden Bezugsberechtigten und einem Bezugsberechtigten, der Familienunterhaltsverpflichtungen hat, zu verstehen ist;

2° welche Anstalten mit der Einbehaltung beauftragt werden und in welchen Fällen die Einbehaltung an den Ausgleichsfonds der Pensionsregelungen überwiesen wird;

3° wie die von der Anstalt zu erhebende Einbehaltung festgesetzt wird und welche Berechnungsfaktoren

dabei zu berücksichtigen sind;

4° bei welchen Pensionen die Einbehaltung tatsächlich vorgenommen wird und in welchem Rangverhältnis diese Einbehaltung insgesamt oder teilweise auf diese Pensionen anzuwenden ist.' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 767

A.1.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 767 sei seit dem 1. März 1990 im Ruhestand, nachdem er 32 Jahre lang als Mitglied des Flugpersonals der Zivilluftfahrt (Kabinenpersonal) tätig gewesen sei; er beziehe eine Pension, deren Bruttobetrag höher sei als 50.000 Franken pro Monat und unterliege demzufolge der in der angefochtenen Bestimmung eingeführten Einbehaltung. Er weise also das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Der Kläger beschreibt die für ihn geltende Pensionsregelung. In Anwendung von Artikel 3 6° des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 habe ein königlicher Erlaß vom 3. November 1969 die besonderen Regeln bezüglich des Erwerbs des Pensionsanspruchs sowie die besonderen Anwendungsmodalitäten für die Pension der Mitglieder des Flugpersonals der Zivilluftfahrt festgelegt. Dabei sei davon ausgegangen worden, daß die Laufbahn dieser Kategorie von Personen nicht mit der gewöhnlichen Berufsausübung gleichzustellen sei und daß für diese Personen eine vorzeitige Pensionierung notwendig sei. Dazu sei unter anderem festgehalten worden, daß die Beiträge wesentlich höher seien als bei den gewöhnlichen Arbeitnehmern, dafür aber die Gewährung höherer Pensionen ermöglichen würden.

A.1.2. Der von der klagenden Partei vorgebrachte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus; es wird geltend gemacht, daß der Gesetzgeber die besonderen Anwendungsmodalitäten, die im königlichen Erlaß vom 3. November 1969 zur Festlegung - für das Flugpersonal der Zivilluftfahrt - der besonderen Regeln bezüglich des Erwerbs des Pensionsanspruchs und der besonderen Anwendungsmodalitäten des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpension für Arbeitnehmer festgelegt worden seien, nicht berücksichtigt habe, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe oder ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck vorhanden sei.

Es könne jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß der Gesetzgeber dem Flugpersonal der Zivilluftfahrt eine höhere Pension habe einräumen wollen, als diejenige, die im königlichen Erlaß Nr. 50 vorgesehen sei, und zwar in Anbetracht des früher eintretenden normalen Pensionsalters.

Indem hinsichtlich der Höchstbeträge der Einbehaltung nicht zwischen der allgemeinen Regelung nach dem königlichen Erlaß Nr. 50 und der besonderen Regelung nach dem königlichen Erlaß vom 3. November 1969 unterschieden werde, gebe es keine objektive und angemessene Rechtfertigung und bestehe kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck, so daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Der Hof wird ersucht, die angefochtene Bestimmung insofern für nichtig zu erklären, als die in der beanstandeten Tabelle enthaltenen Beträge nicht den für das Kabinenpersonal der Zivilluftfahrt geltenden Koeffizienten 1,5 berücksichtigen würden.

Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 767

A.2. Dem von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegrund sei nicht beizupflichten.

An erster Stelle deshalb, weil der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot nicht erfordern würden, daß eine Bestimmung zum Ziel hätte, bisherige Sachlagen unverändert aufrechtzuerhalten; in diesem

Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteilen Nrn. 3/90 und 8/91 Bezug zu nehmen. Der Umstand, daß der aufgrund der früheren Gesetzgebung dem Kläger eingeräumte Vorteil nicht gleichermaßen in der angefochtenen Bestimmung übernommen werde, sei an und für sich nicht diskriminierend. Die klagende Partei zeige nicht auf, wohin die Diskriminierung ansonsten bestehen würde.

Anschließend deshalb, weil der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre. Es gebe nämlich eine objektive und angemessene Rechtfertigung für die Unterscheidung, und zwar die Schaffung einer größeren Solidarität unter den Rentnern, insbesondere zwischen den höchsten und den niedrigsten Pensionen; diesbezüglich sei auf die Vorarbeiten zu verweisen. Diese Form der Solidarität beruhe auf vernünftigen Beweggründen und zeige, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck vorhanden sei.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 767

A.3. Die angefochtene Maßnahme verstoße gegen den Grundsatz « gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ». Die Pensionsregelung des Flugpersonals der Zivilluftfahrt unterscheide sich von derjenigen der übrigen Arbeitnehmer, und um so mehr von derjenigen der Beamten und selbständig Erwerbstätigen. Außerdem werde nicht aufgezeigt, worin der Vorteil für das Flugpersonal - falls es überhaupt einen gäbe - bestehen würde.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften liege eine Diskriminierung im materiellen Sinne vor, wenn ungleiche Sachlagen gleich behandelt würden, was auf den vorliegenden Fall zutrefte.

Es gebe übrigens weder eine objektive Rechtfertigung, noch ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers darin bestehe, eine größere Solidarität zwischen den höchsten und den niedrigsten Pensionen zustande zu bringen. Diese größere Solidarität werde durch die angefochtene Bestimmung nur in geringem Maße verwirklicht, weshalb diese nicht auf vernünftigen Beweggründen beruhe.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 768

A.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 768 sei zu Lasten der Staatskasse pensioniert; sie macht einen Verstoß gegen Artikel 10 der Verfassung geltend. Der Klagegrund gliedert sich in drei Teile.

A.4.2. Im ersten Teil wird die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß die monatliche Einbehaltung von der Alterspension höher sei als die in Anwendung von Artikel 109 § 1 des Gesetzes vom 30. März 1994 durchgeführte Einbehaltung vom Lohn der Erwerbstätigen, wohingegen die Alterspension im öffentlichen Sektor in Wirklichkeit ein zu einem späteren Zeitpunkt zahlbares Gehalt darstelle, was aus zahlreichen faktischen und rechtlichen Bestandteilen ersichtlich werde; dabei handele es sich unter anderen um die Maßnahmen zur Angleichung der Pensionen gegenüber den Gehältern im öffentlichen Dienst, um soziale Einbehaltungen von den Pensionen sowie um den automatischen Ausgleich der Pensionen.

A.4.3. Im zweiten Teil wird ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß der Sonderbeitrag für Lohn- und Gehaltsempfänger im Verhältnis zu deren Familieneinkommen festgelegt werde und die Endabrechnung durch die Steuerverwaltung aufgrund der Steuererklärung des Betroffenen durchgeführt werde, wohingegen dies bei den Rentnern nicht der Fall sei.

A.4.4. Im dritten Teil wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß die Einbehaltung bei den selbständig Erwerbstätigen wesentlich niedriger sei als bei den Rentnern, bei denen außerdem andere Einkünfte mitgezählt würden. Die Einbehaltung belaufe sich auf maximal 9.000 Franken, weshalb diese Personenkategorie höchstens zu einem Zehntel die von den Arbeitnehmern zu leistenden Anstrengungen übernehmen würde.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 768

A.5.1. Der Ministerrat stellt, was den ersten Klagegrund anbelangt, keineswegs in Abrede, daß die Alterspension einem zu einem späteren Zeitpunkt zahlbaren Gehalt entspricht, vertritt aber die Ansicht, daß die Rentner sich jedoch nicht in der gleichen Sachlage befinden würden, wie die Gehaltsempfänger. Diese Ungleichheit ergebe sich unter anderem daraus, daß die Rentner im öffentlichen Sektor im Bereich des Steuerwesens unter die allgemeine Regelung der Rentner fallen würden, sowie daraus, daß bestimmte Einbehaltungen nur auf die Gehälter der Gehaltsempfänger angewandt würden.

Die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung bestehe darin, eine größere Solidarität unter den Rentnern herbeizuführen. Es sei demzufolge logisch, daß der Solidaritätsbeitrag bei den Rentnern anders geartet sei als bei den Gehaltsempfängern, die auch anderen Maßnahmen - etwa Gehaltsmäßigung - unterliegen würden.

A.5.2. Hinsichtlich des zweiten Teils, der zu verschwommen sei, als daß seine Tragweite in vollem Umfang eingeschätzt werden könnte, gelte weitgehend dasjenige, was zu A.5.1 erläutert wurde.

Insofern, als die Diskriminierung darin bestehen würde, daß für die eine Kategorie die Steuererklärung als Grundlage gelte, für die andere Kategorie aber nicht, so handele es sich um eine rein prozedurmäßige Angelegenheit, die an und für sich keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes hervorbringen könne.

A.5.3. Auch hinsichtlich des dritten Teils sei der Klagegrund unbegründet, weil die Selbständigen und die Rentner zwei verschiedene Kategorien darstellen würden, die einer unterschiedlichen Behandlung unterzogen werden könnten. Die Unterscheidung zwischen Rentnern und selbständig Erwerbstätigen sei unerheblich, weil das im Gesetz verwendete Kriterium die Höhe der Pensionseinkünfte sei, nicht aber die ursprüngliche Eigenschaft des Rentners.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 768

A.6.1. Die Alterspension im öffentlichen Sektor sei ein zu einem späteren Zeitpunkt zahlbares Gehalt und müsse demzufolge genauso wie die Gehälter der Erwerbstätigen behandelt werden.

A.6.2. Was den zweiten und dritten Teil betrifft, erläutert die klagende Partei, daß die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus der « mangelhaften Vorhersehbarkeit und Zugänglichkeit » hervorgehe.

- B -

B.1.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.1.2. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 767 macht die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem sie vorbringt, daß angeblich ungleiche Sachlagen - diejenige der Pensionierten des Flugpersonals der Zivilluftfahrt einerseits und diejenige der übrigen pensionierten Arbeitnehmer andererseits - auf die gleiche Weise behandelt würden, indem die Pensionen der beiden Kategorien mit ein und derselben progressiven Einbehaltung belegt würden, ohne daß es dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe oder ein angemessenes Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und dem verfolgten Zweck vorliege.

B.1.3. Durch die angefochtene Bestimmung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eine progressive Einbehaltung von der Gesamtheit der Pensionseinkünfte eingeführt. Die zur Anwendung gebrachte Einbehaltung unterscheidet sich je nach den Familienverhältnissen des Berechtigten sowie nach dem Gesamtbetrag seiner Renten (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-1, S. 42). Dem Minister der Pensionen zufolge zielt die angefochtene Bestimmung darauf ab, einen Solidaritätsmechanismus einzuführen, den er folgendermaßen begründet:

« Aus zahlreichen Untersuchungen geht nämlich eine weitgehend ungleiche Einkommensverteilung unter den Rentnern hervor. Die Gefahr, daß diese Ungleichheiten in Zukunft

weiterhin zunehmen werden, hat uns angeregt, unter den Rentnern selbst ein System zur Umverteilung der Kaufkraft einzuführen (die sogenannte Solidarität unter den Generationen). Die praktische Ausarbeitung wurde so aufgefaßt, daß fast ausschließlich Rentner mit einer günstigen Pensionsregelung (entweder öffentlicher Dienst, oder nicht gesetzlich vorgesehene Vorteile) von dieser Solidaritätseinbehaltung betroffen sind. Es sei auch darauf hingewiesen, daß diese Solidaritätseinbehaltung im Laufe der Zeit selektive Indexierungen der kleinsten und ältesten Pensionen der Arbeitnehmerregelung ermöglichen soll. Soweit die strukturellen Eingriffe in die Pensionsberechnungsweise zu einem haushaltmäßigen Ertrag führen werden, der das Aufkommen der Solidaritätseinbehaltung übersteigt, kann letzteres für Indexierungen angewandt werden, ohne die Pensionsausgaben zusätzlich zu belasten». (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-2, SS. 152-153).

B.1.4. Die Feststellung, daß die Angehörigen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt kraft des königlichen Erlasses vom 3. November 1969 besonderen Regeln bezüglich des Erwerbs des Pensionsanspruchs unterliegen und daß für ihre Pension besondere Anwendungsmodalitäten gelten, brauchte den Gesetzgeber nicht davon abzuhalten, auf ihre Pension - die höher liegt als die Pension der anderen Rentner, die vorher gleiche Berufseinkünfte bezogen haben - eine progressive Einbehaltung einzuführen, und zwar gemäß den gleichen Modalitäten wie denjenigen, die für die Empfänger einer anderen Pension gelten.

In Anbetracht der zu B.1.3 beschriebenen legitimen Zielsetzung befinden sich die pensionierten Angehörigen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt einerseits und die übrigen Empfänger einer Pension andererseits angesichts der angefochtenen Maßnahme nicht in grundverschiedenen Situationen. Der Gesetzgeber konnte somit berechtigterweise entscheiden, daß die Einbehaltung für alle Pensionen oberhalb eines gewissen Betrages eingeführt werden mußte, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und ihre Berechnungsweise.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.2.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 768 macht die klagende Partei, die eine Alterspension des öffentlichen Sektors bezieht, im ersten Teil des Klagegrunds eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem sie vorbringt, daß die Einbehaltung von der Alterspension höher liege als eine ähnliche, auf Solidarität beruhende Einbehaltung vom Gehalt der im öffentlichen Sektor Tätigen, wohingegen die Alterspension in diesem Sektor in Wirklichkeit ein zu einem späteren Zeitpunkt zahlbares Gehalt darstelle.

B.2.2. Wenngleich die Alterspension der Bediensteten im öffentlichen Sektor als ein zu einem

späteren Zeitpunkt zahlbares Gehalt betrachtet wird, wie der Ministerrat einräumt, handelt es sich um ein Ersatzeinkommen, das ähnlich wie eine Alterspension behandelt wird.

Angesichts der angefochtenen Maßnahme, die darauf abzielt, eine größere Solidarität unter den Rentnern zustande zu bringen, können die Rentner aus dem öffentlichen Sektor auf eine andere Art und Weise behandelt werden als die Erwerbstätigen in diesem Sektor.

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.3.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds macht die klagende Partei eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem sie vorbringt, daß für die Lohn- und Gehaltsempfänger der besondere Sozialversicherungsbeitrag im Verhältnis zum Familieneinkommen festgelegt werde und die Abrechnung durch die Steuerverwaltung aufgrund der Steuererklärung der Betroffenen durchgeführt werde, wohingegen dies bei den Rentnern nicht der Fall sei.

B.3.2. Der «besondere Sozialversicherungsbeitrag», der in Titel XI des Gesetzes vom 30. März 1994 über soziale Bestimmungen eingeführt worden ist, ist für die Finanzierung der Sozialversicherung bestimmt und ist von den Lohn- und Gehaltsempfängern sowie von den Beamten zu entrichten (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-1, S. 16). Er entspricht nicht der Zielsetzung, die durch die angefochtene Maßnahme verfolgt wird, wobei es sich nämlich darum handelt, eine Solidarität unter den Empfängern einer Pension herbeizuführen - «die Solidarität unter den Rentnern wird als Pendant zur Solidarität zwischen den Erwerbstätigen und den Rentnern eingeführt» (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980-2, S. 159). Nachdem die zwei Maßnahmen unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, gelten sie für Kategorien von Personen, die sich nicht in vergleichbaren Sachlagen befinden.

Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.4. Im dritten Teil des Klagegrunds macht die klagende Partei eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem sie vorbringt, daß die erwerbstätigen Selbständigen und die Rentner unterschiedlich behandelt würden, so daß die Einbehaltung bei den Selbständigen wesentlich niedriger ausfallen würde als bei den Rentnern.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um zwei unterschiedliche Personenkategorien, die

angesichts der angefochtenen Maßnahme nicht vergleichbar sind, und zwar aus den gleichen Gründen, die zu B.3.2 dargelegt wurden.

Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diese Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève